



TuS Hemdingen-Bilsen von 1926 e.V. Benutzungsordnung Sportzentrum Hemdingen

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportzentrums Hemdingen

Daneben gilt die „Benutzungs- und Gebührenordnung für das TuS-Vereinsheim“ der Gemeinde Hemdingen in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Widmung

- Das Sportzentrum dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen des TuS Hemdingen-Bilsen von 1926 e.V. und der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Hemdingen.
- Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportzentrums besteht nicht.
- Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportzentrums richten sich nach bürgerlichem Recht.

§3 Aufenthalt

- In den Versammlungsstätten und Anlagen des TuS Hemdingen-Bilsen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Anlagen des Sportzentrums auf Verlangen vorzuzeigen.

§4 Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Sportgeländes zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 Verhalten im Sportzentrum

- Innerhalb der Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- Alle Rettungswege sind freizuhalten.

§6 Verbote

- Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen aller Art
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - g) Speisen und Getränke aller Art

- h) Tiere
 - i) Laserpointer
 - j) Videokameras ohne entsprechende Genehmigung
- Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren
 - b) Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt
 - c) Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.
 - d) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
 - e) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
 - f) Mit Gegenständen aller Art zu werfen
 - g) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen
 - h) Ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
 - i) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
 - j) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

§7 Haftung

- Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der TuS Hemdingen-Bilsen von 1926 e.V. nicht.

§8 Zuwiderhandlungen

- Personen, die gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen, können ohne Entschädigung des Sportgeländes verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§9 Hausrecht

- Das Hausrecht wird vom Gemeindeglied, Bürgermeister und von den Mitgliedern des Vorstandes ausgeübt. Sollten diese verhindert sein, liegt das Hausrecht bei den Leitern der Abteilungen bzw. den Trainern der jeweiligen Mannschaften oder vom Vorstand beauftragten Ordnern.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 12.10.2015 in Kraft.

Der Vorstand
TuS Hemdingen-Bilsen von 1926 e.V.